

Satzung

der Karnevalsgesellschaft Ki-Ka-Ju Merchweiler

§1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Ki-Ka-Ju e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merchweiler.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ottweiler eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die karnevalistische Unterhaltung und das heimatverbundene Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks dienen karnevalistische Sitzungen, kulturelle Veranstaltungen und geschäftliche Versammlungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsgemäßen Zweckes liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (Ausnahme s. §3 Ehrenamt)
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- (3) Über die Höhe einer Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe einer Übungsleiterpauschale entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende (31.12.) mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/ oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grobem unehrenhaftem Verhalten;
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - die Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bei Tod, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird sein Aufgabenbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über eine Neufestsetzung der Monatsbeiträge (§5 Abs. 2);
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind oder durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Merchweiler unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen wurde. Alle Mitglieder außerhalb der Gemeinde Merchweiler müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, nur zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen notwendig. Beschlüsse, für die eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, erfolgen in geheimer Wahl.
- (5) Eine Abstimmung erfolgt i.d.R. durch Handheben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jede Abstimmung geheim erfolgen. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Die Geschäfte des Vereins führt der aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Kassierer und dem ersten Schriftführer bestehende geschäftsführende Vorstand.
- (3) Vorstand i.S. Von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Einzelvertretungsmacht soll dabei ausgeschlossen sein. Es sollen jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sein.
- (5) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder an:
 - der zweite Vorsitzende als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
 - der zweite Kassierer als Stellvertreter des ersten Kassierers
 - der zweite Schriftführer als Stellvertreter des ersten Schriftführers
 - der Elferratspräsident
 - sechs Beisitzer.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Ferner die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand wird von ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Im Falle einer geheimen Abstimmung gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (8) Eine Einberufung des Vorstandes ist auch möglich, wenn die Vorstandsmitglieder mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fassen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Karnevalszeit ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl für ausscheidende Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - Plan für das neue Geschäftsjahr.

§ 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die/der nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 13 Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des zu entrichtenden Betrages.
- (2) Der beschlossene Monatsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung zuständig, bei der mehr als die Hälfte der zum Einberufungszeitpunkt registrierten Mitglieder vertreten sein muss. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine nochmalige Versammlung der Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der Erschienenen zustimmen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung ist mit Dreiviertelmehrheit der geschäftsführende Vorstand als Liquidator zu bestellen.
- (3) Kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren zu wählen, die jedoch dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
- (4) Die Liquidatoren führen die Vereinsgeschäfte bis zur vollständigen Auflösung weiter.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die kath. Kirchengemeinde Merchweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative und soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BGB.

Merchweiler den 12.05.2017